

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 i.V. mit §§ 34, 35a und 41 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,
davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von Anzahl Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst:

1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

für Kinder:

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Mütter/Väter-Plätzen ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

Text

für Kinder:

Text

3. **Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text
2. Text
3. Text
4. Text

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

	Mütter/Väter	Kinder
Grundbetreuung und Zusammenarbeit und Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	0,00 VK	0,00 VK
Ergänzende Leistungen	0,00 VK	0,00 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,00 VK	0,00 VK

Regieleistungen

Leitung	0,00 VK	0,00 VK
Verwaltung	0,00 VK	0,00 VK
Hauswirtschaft	0,00 VK	0,00 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gefördert und gestärkt werden. Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen. Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden. Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen bleiben davon unberührt. § 10 SGB VIII gilt entsprechend.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Die Einbeziehung kann dabei auch die gemeinsame Betreuung der Eltern mit dem Kind in der Wohngruppe umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.

Während der Unterbringung soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnen oder fortführen, oder eine Berufstätigkeit aufnehmen oder fortführen. In dieser Zeit soll die Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

für die Schwangeren und Mütter/Väter

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung und Unterstützung, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt
2. Erlangung von Alltagskompetenzen
3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangeren bzw. der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
4. Stabilisierung der psychosozialen und psychischen Situation
5. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
6. Vermeidung und Überwindung von Überforderungs- und Krisensituationen, z. B. im Kontext von Schwangerschaft und Geburt
7. Eigenständige Betreuung und Pflege der Säuglinge und Kinder, Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse sowie Sicherung des Kindeswohles
8. Unterstützung zur Sicherstellung des Schulbesuchs, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit der Anspruchsberechtigten
9. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
10. Entlastung belasteter Mütter/Väter durch eine adäquate Kinderbetreuung, Vermeidung und Überwindung von Überforderungssituationen

11. Text

für die zu betreuenden Kinder

1. Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung, Versorgung, Pflege und Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse
2. Gewährleistung des Kinderschutzes insbesondere mit Blick auf die frühkindliche Lebensphase und die Sicherung der Kinderrechte
3. Klarheit über den Stand der frühkindlichen Entwicklung und Bedarfe zum frühzeitigen Erkennen von Entwicklungsdefiziten
4. Sicherstellung der frühkindlichen Förderung des Kindes in allen Entwicklungsbereichen
5. **Text**

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Schwangere sowie Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der stationären Betreuung und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen bzw. nicht in der Lage sind, das Kind ohne Unterstützung zu erziehen

und/oder

kumulierte Belastungen und/oder gravierende Einschränkungen in der Erziehungskompetenz bei gleichzeitig hohem individuellem Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Kinder aufweisen.

Dazu gehören insbesondere:

Nichtzutreffendes streichen:

1. Mütter/Väter mit Einschränkungen in der Erziehungskompetenz, aber einem gefestigten Mutter-Kind-Verhältnis oder ausreichend Potenzial dieses aufzubauen. Sie benötigen Hilfe und Unterstützung in Form einer 24 Stunden-Betreuung und haben die Motivation und die Ressourcen, die eine realistische Prognose des dauerhaften Zusammenlebens von Elternteil und Kind außerhalb eines Einrichtungsrahmens möglich machen. Eine Tagesstruktur (Mütter/Väter in Berufsvorbereitung, Schule, Ausbildung, Berufstätigkeit oder Beschäftigung - Kinder in Kindertagesbetreuung) ist realisierbar und kann eingehalten werden.

Die mitaufgenommenen Kinder benötigen einen schützenden Rahmen; es besteht in der Regel kein hoher individueller Schutz- und Hilfebedarf, jedoch bei Aufnahme noch vermehrt, da Pflege- und Sorgeverhalten der Mütter/Väter noch nicht stabil sind.

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- Text
2. Mütter/Väter mit gravierenden sozialen, kognitiven oder psychischen Einschränkungen der Erziehungskompetenz. Ihre Kinder haben dadurch einen hohen individuellen Schutz- und Hilfebedarf und es besteht im Sinne des Kinderschutzes noch ein erheblicher Klärungsbedarf. Sofern die konzeptionellen und anteilig die personellen und räumlichen Voraussetzungen realisiert sind, können einzelne Mütter/Väter und deren Kinder mit einem höheren Hilfebedarf auch in einer Regelwohngruppe (sog. eingestreute Plätze) betreut werden. Diese Plätze sind in der Betriebserlaubnis ausgewiesen

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

- Text
3. Schwangere Frauen, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung und/oder verschiedener Schwierigkeiten (z.B. ungewollte oder konflikthafte Schwangerschaft) bereits vor der Geburt Unterstützung benötigen
 4. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
 5. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

6. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII)

7. Text

Die Mütter/Väter bzw. schwangeren Frauen sind zur Mitarbeit bereit und wollen für ihre Kinder allein sorgen können.

Nicht aufgenommen werden

Text

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung und Unterstützung der Schwangeren und der Mutter/des Vaters bei der Pflege und Erziehung des Kindes, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Betreuung und Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter im erzieherischen Umgang mit ihrem Kind/ihren Kindern
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Mütter/Väter-Plätzen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Versorgung und Pflege des Kindes, bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung, pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben. Dazu gehört bspw.
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)

- Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben im Kontext von Schule und Ausbildung
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
- allgemeine Förderung der Gesundheit (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der Mütter/Väter
- Unterstützung der Elternteil-Kind Interaktion, Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen im allgemeinen Zusammenleben der Gruppe
- Herstellung eines Rahmens mit Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, den Schutz ihrer Kinder sukzessive selbst zu gewährleisten sowie die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen
- Vermittlung allgemeiner bindungstheoretischer Grundlagen im Alltag und Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Mutter/Vater und Kindern
- Allgemeine Unterstützung der Mütter/Väter beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
- Gewährleistung des Kinderschutzes, Sicherstellung der Aufsichtspflicht, insbesondere bei minderjährigen Schwangeren, Müttern und Vätern
- Unterstützung in Belangen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt, Vermittlung von Grundlagen über die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes im alltäglichen Zusammenleben
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
- notwendige Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in der Nacht in Form einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- **Text**

Zur Grundbetreuung gehört zudem die **zeitweise Betreuung der Kinder** zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der Mütter/Väter und zur situationsbezogenen Entlastung der Mütter/Väter.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6 Abs. 2e RV)

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx und Gruppe)
entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro xx und Gruppe)
entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

1. Streichen, wenn dies im vorliegenden Leistungsangebot IZL oder ein Modul ist:

Dazu gehören Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-,
ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn
diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung
stehen.

Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat)
entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt - oder Personalschlüssel

Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Personenbezogene Leistungen sind:

für Mütter/Väter:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter
entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

für Kinder:

1. Text

im Umfang von durchschnittlich X Stunden (pro Woche/Monat) und Mutter
entspricht yy VK pro Gruppe, insgesamt

3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege mit dem sozialen Umfeld der
Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe
Hilfen) und weiteren Bezugspersonen, die allgemeine Zusammenarbeit mit der
Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen
Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Dazu gehören Leistungen der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und
Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten
erbracht werden, sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen
Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Dem Fachdienst werden folgende Leistungsbereiche zugeordnet:

1. Leistungen der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik für die Schwangeren und die Mütter/Väter
2. Leistungen der Anamnese der (früh)kindlichen Entwicklung zu Beginn und im Verlauf der Hilfe für die im Leistungsangebot aufgenommenen Kinder
3. Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden
4. Leistungen der Anleitung und Beratung der Mitarbeitenden (umfasst auch Supervision)

Text

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Schwangeren, der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes
- **Text**

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst bzw. den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen:

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation des Hilfeverlaufs, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren und Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Wenn Kinderbetreuung als ergänzende Leistung oder Modul integriert ist, bitte streichen:

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen, Leistungsmodule oder ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen erfolgen.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1

Text

Modul 2

Text

Leistungsmodul Kinderbetreuung (sofern dies keine ergänzende Leistung ist)

Das Modul umfasst die Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht über sonstige Angebote der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Es beinhaltet:

Text

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Leistungsvereinbarung für stationäre Mütter/Väter-Kind-Wohngruppen nach § 19 SGB VIII

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung